

Lehr

Verfassung
der
Evangelischen Kirche
in Preußen

Verfassung der Neuapostolischen Kirche in Preußen.



1. Name und Sitz der Kirche.

Artikel 1.

Die Kirche führt den Namen „Neuapostolische Kirche in Preußen“ und wird im folgenden genannt: die Kirche. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Stamm=apostels. Zu ihr gehören alle im Staate Preußen wohnenden Mitglieder der Neuapostolischen Kirche.

2. Stellung zu den übrigen Neuapostolischen Kirchen.

Artikel 2.

Die Kirche ist ein Teil des Gesamtverbandes Neuapostolischer Kirchen, die auch in anderen Ländern organisiert sind.

3. Zweck der Kirche.

Artikel 3.

Die Kirche bezweckt die religiöse und sittliche Erneuerung und Hebung unseres Volkes sowie die praktische Ausübung der sittlichen Forderungen der christlichen Religion. Sie ist bestrebt:

1. Ihre Mitglieder zu christlichem Wandel zu erziehen und diese als ehrbare Bürger dem Staat und der Gemeinde zu erhalten;
2. Jedermann Gehorsam und Treue gegen die Obrigkeit zur Pflicht zu machen;
3. Wohltätigkeit zu pflegen und zu üben.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

- a) Regelmäßige Gottesdienste nach dem Vorbild der Urkirche;
- b) eine das religiöse Leben erweckende und rege haltende Seelsorge;
- c) eine zweckentsprechende Wohlfahrtspflege.

4. Grundzüge der Kirche.

Artikel 4.

Die Kirche steht in der Heiligen Schrift und dem in der Urkirche geoffenbarten Worte Gottes die Grundlage des christlichen Glaubens. Sie hat sich die Lehre, den Zweck, die Aufgabe, die Organisation und das Ziel der ersten apostolischen Kirche (der Urkirche) zu eigen gemacht.

Sie vertritt das freikirchliche Prinzip: die Selbstregierung und Selbstverwaltung.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Artikel 5.

Die Zugehörigkeit zur Kirche wird auf Antrag der betreffenden Personen durch Aufnahme in eine Neuapostolische Kirchengemeinde in Preußen erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Bezirksapostel. Für die Zugehörigkeit von Kindern zur Kirche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Zugehörigkeit eines einzelnen Mitgliedes der Gemeinde erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der mündlich oder schriftlich vor dem Vorsteher der Gemeinde bzw. vor dem Bezirksapostel zu erklären ist;
2. durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb einer preußischen Gemeinde;
3. durch Ausschluß.

Die Ausschließung einzelner Mitglieder aus der Neuapostolischen Kirche erfolgt durch den Bezirksapostel. Im Falle des Ausschlusses steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Stammapostel zu. Zur Erledigung dieser Angelegenheiten wird eine aus den preußischen Bezirksaposteln bestehende Kommission gebildet, deren Entscheidung endgültig ist. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Stammapostel oder ein von ihm dazu bestellter Bezirksapostel. Das Verfahren ist schriftlich.

6. Organisation.

Artikel 6.

Die Kirche gliedert sich in Gemeinden, Unterbezirke und Verwaltungsbezirke.

Artikel 7.

Gemeinden.

Der Gemeinde steht ein Religionsdiener vor, der dazu von dem Bezirksapostel den Auftrag empfangen hat. Diesem Gemeindevorsteher können zu seiner Unterstützung weitere Religionsdiener von dem Bezirksapostel beigegeben werden.

Jede Gemeinde ist zur Förderung der Ziele und Einrichtungen der Neuapostolischen Kirche verpflichtet. Sie regelt ihre Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Landesvorstandes in steter direkter oder indirekter Verbindung mit dem Bezirksapostel.

Der Kirche können auch Gemeinden außerhalb Preußens mit ihren Mitgliedern verwaltungstechnisch angegliedert sein, sofern sie innerhalb eines Verwaltungsbezirktes der Kirche liegen.

Artikel 8.

Der Unterbezirk.

Mehrere Gemeinden werden nach Maßgabe des Bezirksapostels zu einem Unterbezirk zusammengeschlossen. Ein solcher Unterbezirk steht unter der Aufsicht eines Bezirksapostels.

Artikel 9.

Der Verwaltungsbezirk.

Mehrere Unterbezirke sind zu einem Verwaltungsbezirk zusammengefloßen, der unter der Leitung eines Bezirksapostels steht. Jeder Verwaltungsbezirk hat seine selbständige Vermögensverwaltung.

Die Bildung sowie Teilung und Umgruppierung der Verwaltungsbezirke geschieht durch den Landesvorstand. Die Einteilung eines Verwaltungsbezirkes in Unterbezirke und Gemeinden obliegt dem zuständigen Bezirksapostel.

7. Die Religionsdiener.

Artikel 10.

Die seelsorgerische Tätigkeit in der Kirche wird nach dem Vorbild der Urkirche von den Religionsdienern ausgeübt. Die im öffentlichen Dienste der Neupostolischen Kirche Preußens stehenden Personen müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Der erste aller Religionsdiener ist der Hauptleiter sämtlicher Neupostolischen Kirchen, der jeweilige Stammapostel.

Artikel 11.

Der Stammapostel wird von der in allen Glaubens- und sonstigen Angelegenheiten der Neupostolischen Kirchen Deutschlands zuständigen Apostelversammlung bestellt. Er muß Reichsdeutscher sein und in Preußen wohnen. In Sachen des Glaubens und der Lehre ist der Stammapostel oberste Autorität, so daß er befugt ist, solchen Beschlüssen der Landesversammlung und des Landesvorstandes, die gegen die Apostellehre verstoßen, die Genehmigung zu versagen. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Stammapostels.

Es gehört zu seinem speziellen Aufgabenkreis, nach Anhören des Apostelkollegiums die Bezirksapostel und die Apostel zu ernennen und in ihr Amt einzusetzen. Er hat ferner die Befugnis, die benannten sowie alle übrigen

Religionsdiener nötigenfalls abzuberufen. Im Fall ein Apostel durch Krankheit oder zu hohes Alter seine Amtspflichten nicht mehr erfüllen kann oder sich durch sein Verhalten mit der Lehre der Neupostolischen Kirche in Widerspruch setzt, hat der Stammapostel für eine geeignete Vertretung oder für die Bestellung eines anderen Apostels zu sorgen.

Artikel 12.

Der Bezirksapostel.

Der Bezirksapostel steht einem Verwaltungsbezirk (Apostelbezirk) vor. Er ist für seinen Verwaltungsbezirk dem Stammapostel verantwortlich für:

die Ausföhrung aller Beschlüsse des Apostelkollegiums, die gewissenhafte seelsorgerische Pflege aller Mitglieder, die Einheitslichkeit der religiösen Lehre in den Gemeinden, hinreichende geistliche Pflege der Gemeinden und die Aufsicht über die Religionsdiener hinsichtlich ihrer religiösen amtlichen Pflichten, einen Nachwuchs tüchtiger Religionsdiener, die gewissenhafte Verwaltung der Bezirkskaffe und des gesamten Vermögens des ihm unterstellten Bezirks.

Artikel 13.

Die übrigen Religionsdiener.

Die Religionsdiener (mit Ausnahme der Bezirksapostel und Apostel) werden von dem zuständigen Bezirksapostel eingesetzt und auch abberufen. Sie übernehmen bei der Empfangnahme ihres kirchlichen Amtes die Verpflichtung, gemäß den Bestimmungen und Beschlüssen des Apostelkollegiums ihre seelsorgerische Tätigkeit auszuüben.

8. Beiträge und Vermögensverwaltung.

Artikel 14.

Beiträge.

Von den Mitgliedern der Kirche werden zunächst keine Steuer und kein Beitrag erhoben. Sie legen ihre

Spenden freiwillig in die in den Kirchenlokalen aufgestellten Opferbüchsen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der Kirche.

Artikel 15.

Die Vermögensverwaltung.

Die Gemeinde- und Bezirksvorsteher verwalten die eingehenden Spenden gemäß den Bestimmungen des Landesvorstandes.

Der Bezirksapostel verwaltet das Vermögen seines Verwaltungsbezirks (Apostelbezirks) und ist für die gewissenhafte und ordnungsmäßige Verwaltung gesetzlich verantwortlich. Er hat sich in den Verwaltungsgeschäften streng an die Bestimmungen des Landesvorstandes zu halten. Der Stammapostel hat die Befugnis, jederzeit die Kassensführung und Vermögensverwaltung in den Verwaltungsbezirken, Unterbezirken und Gemeinden zu prüfen oder prüfen zu lassen. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Bezirksapostel hat dem Stammapostel jährlich einen ausführlichen, von einem vereidigten Bücherrevisor geprüften Geschäftsbericht einzureichen. Außerdem hat er einen von dem Landesvorstand festgesetzten Betrag an die vom Stammapostel zu verwaltende Kasse des Apostelkollegiums abzuführen.

9. Die Landesversammlung.

Artikel 16.

Die Landesversammlung setzt sich zusammen:

- a) Aus den Vertretern sämtlicher anerkannten Gemeinden der Neupostolischen Kirche in Preußen (ein Vertreter kann mehrere Gemeinden vertreten);
- b) aus den Bezirksaposteln und den Aposteln;
- c) aus dem Stammapostel als Vorsitzenden.

Die Landesversammlung wird nach Bedürfnis vom Vorsitzenden des Landesvorstandes einberufen und geleitet. Sie muß einberufen werden, wenn neun Zehntel der anerkannten Kirchengemeinden einen solchen Antrag stellen.

Der Landesversammlung allein liegt ob, eine Änderung dieser Verfassung vorzunehmen.

10. Der Landesvorstand.

Artikel 17.

Der Landesvorstand ist die oberste Behörde der Neupostolischen Kirche in Preußen. Er besteht aus dem Stammapostel und sämtlichen preußischen Aposteln der Kirche, so lange sie dieses Amt bekleiden.

Der jeweilige Stammapostel ist der Vorsitzende des Landesvorstandes. Er vertritt die Kirche und unterzeichnet für dieselbe rechtsgültig, ferner vermittelt er den Verkehr mit den Landesbehörden. Zu seiner Vertretung kann der Stammapostel unbefristete Vollmachten mit Wirkung für Dritte und Behörden erteilen. Er ernimmt im Falle seiner Verhinderung zur Führung der laufenden Geschäfte einen geeigneten Vertreter.

Der Landesvorstand ist die vorbereitende und bestimmende Behörde der Kirche. Er beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Die Liquidation.

Artikel 18.

Bei der Auflösung der Kirche erfolgt die Liquidation in Gemäßheit der §§ 48–51 BGB durch einen von dem Vorsitzenden des Landesvorstandes zu bestellenden Liquidator, der das vorhandene Vermögen nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Kasse des Apostelkollegiums der Neupostolischen Gemeinden Deutschlands e. V. abzuführen hat. Ebenso sind alle Akten, Schriftstücke, Kirchenbücher, Dokumente, Drucksachen usw., welche die Angelegenheiten der Kirche betreffen, an die von dem Vorsitzenden anzugebende Stelle innerhalb einer festzusetzenden Frist zu übergeben. Dieselbe Pflicht haben alle Religionsdiener, wenn sie freiwillig von ihrem Amte zurücktreten oder ihres Amtes enthoben werden.

12. Schlußbestimmung.

Artikel 19.

Eine Änderung dieser Verfassung kann nur von der Landesversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlußfähig, wenn Dreiviertel ihrer Mitglieder anwesend sind und beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Die „Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung“ werden von dem Landesvorstand erlassen.

Abänderungen der Verfassung, die von der zuständigen Behörde als Bedingung für die Verleihung der Körperschaftsrechte gestellt werden, darf der Landesvorstand vornehmen.

Vorstehende Verfassung ist sämtlichen Neupostolischen Kirchengemeinden in Preußen zur Beschlußfassung vorgelegt und nach erfolgter Zustimmung der Landesversammlung von dem Landesvorstand der Neupostolischen Kirche in Preußen beschlossen worden.

2